

Die Arbeit ist mit der eidesstattlichen Erklärung, daß sie vom Bewerber selbständig und eigenhändig angefertigt worden ist, längstens drei Monate nach Erteilung der Aufgabe unter ausführlicher Angabe der benützten Quellen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aus erheblichen Gründen stattfinden.

§ 14.

Die schriftliche und mündliche Prüfung findet am Anfang des Sommerhalbjahrs statt. Sie erstreckt sich auf nachfolgende, in sieben Fachgruppen vereinigte Gegenstände:

1. Elektrotechnische Meßkunde.
2. Elektrische Maschinen und Apparate.
3. Elektrische Zentralanlagen.
4. und 5. Nach Wahl zwei der folgenden Fächer:
 - Theoretische Physik,
 - Elektrische Beleuchtung,
 - Elektrische Arbeitsübertragung,
 - Elektrische Bahnen,
 - Leitungsanlagen,
 - Schwachstromtechnik,
 - Elektrochemie.
6. Nach Wahl
 - Dampfmaschinen einschl. Dampfkessel, oder
 - Wasserkraftmaschinen, oder
 - Verbrennungsmotoren.
7. Nach Wahl
 - Hebezeuge, oder
 - Pumpen, oder
 - Mechanische Technologie einschließlich Werkzeugmaschinen, oder
 - Eisenbahnfahrzeuge.
8. Nach Wahl zwei der folgenden Fächer:
 - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
 - Rechts- und Verwaltungskunde,
 - Bank- und Börsenwesen,
 - Arbeiterschutz.

Die Prüfung ist in den Fächern Ziff. 6 und 7 schriftlich oder zeichnerisch und, soweit erforderlich, mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich.